



Vereinigung der Helfer und Förderer
des Technischen Hilfswerks Cochem abgekürzt
„THW-Helfervereinigung Cochem 1983 e.V.“

Tel: 02671 / 603050

FAX: 02671 / 6030518

E-Mail: helferverein@thw-cochem.de

Adresse: August-Horch-Str. 6, Cochem-Brauheck

Ursprüngliche Fassung - Stand 25/03/2012

1. Änderung mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 15/11/2020

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Cochem e.V. abgekürzt „THW-Helfervereinigung Cochem 1983 e.V.“. Der Verein ist beim Vereinsregister Koblenz unter der Register-Nr. VR 2768 eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 56812 Cochem, August-Horch-Straße 6.

1.3 Der Verein ist Mitglied in der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz.

§2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Bevölkerungsschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Vorsitzende: Sabine Markenstein
stellv. Vorsitzender: Ludwig Kayser
Schatzmeister: Alexander Petzold
Schriftführer: Lukas Loosen

Spendenkonto:
Kreditinstitut: Sparkasse Mittelmosel – EMH
IBAN: DE06 5875 1230 0000 0079 71
BIC: MALADE51BKS

THW-Helfervereinigung Cochem 1983 e.V.
August-Horch-Str. 6
56812 Cochem - Brauheck

Telefon: +49 162 3230132
Telefax: +49 2671 / 6030518
E-Mail: helferverein@thw-cochem.de
Internet: www.ov-cochem.thw.de/helfervereinigung

2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrent zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

§3 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch materielle und ideelle Förderung des Zivil- und Bevölkerungsschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch

3.1 die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln

- a) zur Unterhaltung und Bereitstellung von Fahrzeugen, Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen des Ortsverbandes
- b) zur Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
- c) für den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
- d) für die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.

3.2 die Unterstützung

- a) der Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
- b) der Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
- c) der Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
- d) der Weckung der Kreativität der Jugendlichen
- e) der nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
- f) der Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
- g) die Bildung einer Jugendabteilung

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

4.2 Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

4.2.1 Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein.

4.2.2 Passives Mitglied kann eine juristische Person sein.

4.3 Aktive Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Zwecke und Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

4.4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag.

4.5 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss nach § 4.7 oder durch Austritt nach § 4.8.

4.7 Würdigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder des THW herab oder ist ein Mitglied mit mindestens zwei Beitragszahlungen im Rückstand, so kann der Ausschluss beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

4.7.1 Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Die Gründe sind mitzuteilen.

4.7.2 Legt der Betroffene binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch ein, so entscheidet über den Widerspruch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung hat das betroffene Mitglied die Rechte und Pflichten wie ein Mitglied.

4.8 Der Austritt kann jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

5.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Zuwendungen, Spenden und Umlagen.

5.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beiträge und Spenden

6.1 Die aktiven und passiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

6.2 Beiträge sind bis spätestens 28.02. des Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Auf Antrag kann der Vorstand beim Vorliegen von besonderen Gründen den Beitrag stunden.

6.3 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei einem unvorhergesehenen zusätzlichen Finanzbedarf über den jährlichen Beitrag hinaus eine Umlage erhoben werden kann. Die einzelne Umlage darf nicht höher als 50,00 € pro Mitglied sein. Die Umlage darf innerhalb von drei Jahren maximal 100,00 € pro Mitglied betragen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

9.2 Jedes Jahr findet in der ersten Jahreshälfte die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

9.2.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

9.2.2 Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungsblättern der zum Landkreis Cochem-Zell gehörenden Verbandsgemeinden. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin bekannt gemacht sein.

9.3 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die Leitung.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.

9.5 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich zu Wort zu melden.

9.5.1 Anträge zur Beschlussfassung müssen schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen behandelt werden, wenn sie spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge müssen auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

9.5.2 Anträge zur Tagesordnung und zur Verfahrensweise können jederzeit in der Versammlung mündlich gestellt werden.

9.6 Die Mitgliederversammlung wählt

9.6.1 den Vorstand

9.6.2 die Kassenprüfer

9.7 Die Mitgliederversammlung beschließt

9.7.1 die Entlastung des Vorstandes,

9.7.2 die Abwahl des Vorstandes,

9.7.3 Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen

9.7.4 die Höhe der Beiträge,

9.7.5 Anträge an die Mitgliederversammlung,

9.7.6 Widersprüche gegen Ausschlüsse,

9.7.7 Satzungsänderungen,

9.7.8 die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.8 Die Wahlen und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

9.9 außerordentliche Mitgliederversammlung

9.9.1 Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

9.9.2 Der Antrag muss schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss das Beschlussthema nennen und die Begründung enthalten.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

a) den gewählten Mitgliedern

10.1.1 dem Vorsitzenden (stimmberechtigt)

10.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden (stimmberechtigt)

10.1.3 dem Schatzmeister (stimmberechtigt)

10.1.4 dem Schriftführer (stimmberechtigt)

10.1.5 3 Beisitzer (stimmberechtigt)

b) 10.1.6 dem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung
(stimmberechtigt)

c) 10.1.7 dem stellvertretenden Ortsjugendleiter der Jugendabteilung
(stimmberechtigt)

d) 10.1.8 dem Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbands Cochem oder dessen
Stellvertreter (beratend)

10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Die Versammlung kann einstimmig beschließen, dass bei einer Wahl, bei der nur ein Bewerber zur Wahl steht, per Akklamation abgestimmt wird.

10.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so bleibt er bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt den Nachfolger nur für die restliche Zeit der drei Jahre.

10.4 Wird ein Vorstandsmitglied abgewählt, so ist in der gleichen Versammlung sein Nachfolger zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt den Nachfolger nur für die restliche Zeit der drei Jahre.

10.5 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

10.5.1 dem Vorsitzenden,

10.5.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,

10.5.3 dem Schatzmeister,

10.6 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB handelt durch

10.6.1 den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder

10.6.2 den Vorsitzenden und den Schatzmeister oder

10.6.3 den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

10.7 Der Vorstand

10.7.1 führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

10.7.2 führt die laufenden Geschäfte,

10.7.3 beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern und

10.7.4 ist im Übrigen für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

10.8 Der Vorstand trifft sich bei Bedarf.

10.8.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Vorstand ein.

10.8.2 Die Einberufung erfolgt in Textform.

10.8.3 Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgen.

10.9 Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Bei seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die Leitung.

10.10 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

10.11 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich zu Wort zu melden.

10.12 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Jugendabteilung

11.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend des Ortsverbandes Cochem. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes- und Landesebene zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil der Vereins Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.

11.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung-Cochem auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur

THW-Helfervereinigung Cochem 1983 e.V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

11.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Der Verein hat im Hinblick auf § 3.2 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

11.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.

11.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom Vorstand zu bestätigen.

§ 12 Kassenprüfung

12.1 Zur Prüfung der Ein- und Ausgaben sind zwei Kassenprüfer zu bestellen.

12.2 Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

12.3 Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§ 13 Auflösung

13.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

13.1.1 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

13.1.2 Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Monaten erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

13.2 Im Falle der Auflösung fließt das Vereinsvermögen der THW-Landeshelfervereinigung des Landes Rheinland-Pfalz zu, welches das Vermögen ausschließlich für die Aufgabe nach §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung der „THW-Helfervereinigung Cochem 1983 e.V.“ unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Hinterlegung der Satzung beim Amtsgericht in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.